

ZH_OBERGERICHT PS220181 vom 5. Januar 2023

ZH Obergericht, 2023-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS220181

FR: ZH_OBERGERICHT PS220181 du 5 janvier 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PS220181 del 5 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1

Abteilung des Bezirksgerichts Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter (fortan Vorinstanz) Beschwerde gegen den ihr am 22. Juni 2022 in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamts Zürich 7 zugestellten Zahlungsbefehl vom 14. Juni 2022 (act. 1; act. 2/1). Dem Zahlungsbefehl liegt ein Betreibungsbegehren des Kantons Zürich (vertreten durch das Kantonale Steueramt Zürich, Dienstabteilung Inkasso) für offene Steuerforderungen zugrunde (act. 2/2). Das Betreibungsbegehren ist zwar unterzeichnet; mangels Angabe des Namens der unterzeichneten Person in Druckschrift ist jedoch nicht ersichtlich, von wem die (nur ansatzweise entzifferbare) Unterschrift stammt.

E. 2

Aufschiebende Wirkung sei zu erteilen.

E. 3

Betreibung ... (recte: ...) sei für nichtig zu erklären und aufzuheben.

E. 4

Das Betreibungsamt Kreis 7 sei gerichtlich anzuweisen, Betreibungen ... (recte: ...) aus dem Betreibungsregister zu löschen." Die vorinstanzlichen Akten (act. 1–4) wurden beigezogen. Auf die Einholung einer Beschwerdeantwort kann verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

- 3 - II. Prozessuale Vorbemerkungen 1. Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz innert der zehntägigen Rechtsmittelfrist einzureichen (Art. 18 Abs. 1 SchKG). Das Verfahren der Aufsichtsbeschwerde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 20a Abs. 2 SchKG. Soweit Art. 20a Abs. 2 SchKG keine Bestimmungen enthält, regeln die Kantone das Verfahren (Art. 20a Abs. 3 SchKG). Im Kanton Zürich richtet sich das Beschwerdeverfahren gemäss § 18 EG SchKG nach § 83 f. GOG. Dabei ist der Sachverhalt von Amtes wegen zu untersuchen und es sind die Bestimmungen der ZPO sinngemäss anwendbar (§ 83 Abs. 3 GOG). Für den Weiterzug an das Obergericht gelten insbesondere die Bestimmungen über die Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO (§ 84 GOG). 2. Der angefochtene Entscheid wurde der Beschwerdeführerin am 12. Oktober 2022 zugestellt (act. 4/3). Die Beschwerde vom 24. Oktober 2022 (Datum Poststempel) wurde daher innert Frist erhoben. Sie enthält sodann Anträge und eine Begründung (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Auf die Beschwerde ist damit einzutreten. III. Zur Beschwerde im Einzelnen 1. Die Beschwerdeführerin brachte vor Vorinstanz vor, der Name der unterzeichneten Person hätte (zwecks Überprüfungsmöglichkeit ihrer Vertretungsbefugnis durch das Betreibungsamt) im Betreibungsbegehren aufgeführt werden müssen. Im weiteren bestritt sie auch die Vertretungsbefugnis der unterzeichneten Person. Sie ist der

Ansicht, dass der unterzeichnete "Täter" offensichtlich nicht habe identifiziert werden wollen, da er Strafverfolgung befürchte (act. 1). 2. Die Vorinstanz trat auf die Beschwerde mangels Wahrung der zehntägigen Beschwerdefrist nicht ein (Dispositiv-Ziffer 1; act. 6 E. 4.3.). Das Vorliegen von Nichtigkeitsgründen, die jederzeit von Amtes wegen geprüft werden können (Art. 22 SchKG; BGE 121 III 144 E. 2), verneinte sie. Insbesondere führte sie da- zu aus, dass das Betreibungsamt nicht von Amtes wegen zu prüfen habe, ob die namens des Gläubigers unterzeichnete Person vertretungsbefugt sei, und dass ein Zahlungsbefehl im Falle fehlender Vertretungsbefugnis nicht nichtig, sondern

- 4 - lediglich (innert zehntägiger Beschwerdefrist) anfechtbar im Sinne von Art. 17 Abs. 2 SchKG sei (act. 6 E. 4.2.). 3. Die Beschwerdeführerin bringt vor der Kammer sinngemäss vor, dass die Vorinstanz ihre Rüge, im Betreibungsbegehren gehe der Name der unterzeichnenden Person nicht hervor, nicht geprüft habe und dass dieser Mangel zur Nichtigkeit der Betreibung bzw. des Zahlungsbefehls führe (act. 7).

E. 4.1

Die Vorinstanz prüfte in der Tat nicht, ob im Betreibungsbegehren der Name der unterzeichneten Person im Sinne einer formellen Voraussetzung erkennbar bzw. in Druckschrift aufgeführt werden muss. Gemäss Art. 67 Abs. 1 SchKG ist das Betreibungsbegehren schriftlich oder mündlich ans Betreibungsamt zu richten. Anzugeben ist dabei unter anderem der Name und Wohnort des Gläubigers und seines allfälligen Bevollmächtigten (Ziff. 1). Die betreffenden Angaben sind sodann, mit Ausnahme der Unterschrift, in den Zahlungsbefehl aufzunehmen (Art. 69 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG; BSK SchKG I-WÜTHRICH/SCHOCH, 3. Aufl. 2021, Art. 69 N 17). Art. 67 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG gelangt allerdings nur auf im Einzelfall allfällig bestellte bzw. mandatierte Vertreter (wie z.B. Rechtsanwälte), nicht jedoch auf die im Allgemeinen vertretungsberechtigten Personen einer juristischen Person (wie z.B. deren Organe) zur Anwendung (BGE 121 III 16 E. 3a; GILLIÉRON, a.a.O., Art. 67 N 31; CR LP-RUEDIN, 2005, Art. 67 N 14; vgl. auch den französischen Wortlaut von Art. 67 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG, wo der Begriff des "mandataire" verwendet wird).

E. 4.2

Die Mitarbeiter der Dienstabteilung Inkasso sind gestützt auf § 7 lit. d der Verordnung über die Organisation des kantonalen Steueramtes des Regierungsrates vom 17. Dezember 2008 zur Vertretung des Kantons Zürich (Beschwerdegegner) in Inkassoverfahren legitimiert (so auch bereits OGer ZH PS200238 vom 29. Januar 2021, E. 2.8). Es liegt demnach kein Fall einer speziellen Mandatierung (einzelner Mitarbeiter) im Sinne von Art. 67 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG, sondern vielmehr eine Art allgemeine, auf Rechtssatz beruhende Vertretungsbefugnis der Mitarbeiter für die betreffenden Inkassoverfahren vor. Entsprechend müssen die Mitarbeiter der Dienstabteilung Inkasso im Betreibungsbegehren auch nicht mit

- 5 - Namen und Adresse aufgeführt werden. Zu beachten ist nach Art. 67 Abs. 1 SchKG aber immerhin das Schriftlichkeitserfordernis, welchem allerdings bereits dann genüge getan ist, wenn das Betreibungsbegehren (auch ohne Namensangabe in Druckschrift) von einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin der Dienststelle Inkasso unterzeichnet wurde (vgl. Art. 13 Abs. 1 OR).

E. 4.3

Das Betreibungsbegehren (act. 2/2) ist, wie eingangs erwähnt, unterzeichnet. Dafür, dass die Unterschrift nicht von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der Dienststelle Inkasso stammen würde, bestehen keinerlei Anhaltspunkte. Demnach wäre die Beschwerdeführerin mit ihrer Rüge der im Betreibungsbegehren fehlenden namentlichen Aufführung der unterzeichneten Person selbst bei rechtzeitiger Erhebung der erstinstanzlichen Beschwerde nicht durchgedrungen. Mangelt es aber bereits an der Anfechtbarkeit, liegt erst recht kein Fall von Nichtigkeit im Sinne von Art. 22 Abs. 1 SchKG vor, die von Amtes wegen auch nach Ablauf der Beschwerdefrist zu berücksichtigen gewesen wäre. Die vorliegende Beschwerde ist insoweit abzuweisen, auch wenn aufgrund der nur ansatzweise entzifferbaren Unterschrift eine namentliche Erwähnung der unterzeichnenden Person in Druckschrift aus Transparenzgründen wünschenswert gewesen wäre.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist der prozessuale Antrag der Beschwerdeführerin um Erteilung der aufschiebenden Wirkung als gegenstandslos geworden abzuschreiben. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.